

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das
Vorhaben „Weiße Elster, südlich Pegau, vollständige Wiederanbindung des
Flussarmes bei Fluss-km 68,5“
Gz.: L42-8301/90/5
Vom 1. April 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 26. Januar 2022, eingegangen am 28. Januar 2022, beantragte die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster die Feststellung, ob für das Vorhaben „Weiße Elster, südlich Pegau, vollständige Wiederanbindung des Flussarms bei Fluss-km 68,5“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen plant als Vorhabenträgerin die Redynamisierung der Weißen Elster zwischen den Ortschaften Pegau und Groitzsch. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Gewässerzustandes der Weißen Elster gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL). Hierfür soll eine dauerhafte Wiederanbindung des Flussarms bei Flusskilometer 68,5 in den Hauptlauf der Weißen Elster geschaffen werden. Der bisherige bestehende begradigte Gewässerverlauf soll dabei als naturnahe Flutrinne fungieren. Die ursprüngliche Fließstrecke vor Begradigung des Gewässers soll damit unter Wahrung der Hochwasserneutralität wiederhergestellt werden. Derzeit ist der Flussarm nur über den Grundwasserbestand sowie bei Hochwasser mit der Weißen Elster verbunden. Ab etwa einem HQ5 wird das Gelände mit dem Flussarm dabei flächig überschwemmt.

Um ein Einlenken der Strömung des Hauptarmes der Weißen Elster in den Flussarm zu erreichen, sollen die künstlich verfüllten Enden des ursprünglichen Gewässerverlaufs geöffnet werden. Zusätzlich ist die Errichtung eines naturnahen und überströmbaren Leitdammes im Gewässerbett der Weißen Elster geplant, um die Strömung bei Niedrig- und Mittelwasserabflüssen in Richtung des Flussarms abzulenken.

Für die Herstellung des Zulaufs ist eine Renaturierung des Gewässerbettes des Flussarms zur bestehenden Gewässerböschung der begradigten Weißen Elster vorgesehen. Für den Flussarm ist lediglich die Beseitigung von Müll und Grünschnittablagerungen sowie eine partielle Profilierung der Gewässersohle geplant.

Die durch die Wiederanbindung entstehende Insel, die landwirtschaftlich genutzt wird, soll durch eine Querungsmöglichkeit auf einer definierten Fahrspur aus Steinsatz erreicht werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und §

7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet liegt zwischen den Ortschaften Pegau und Groitzsch. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Elsteraue südlich Zwenkau“, Landesinterne Nr.: 218, EU-Meldenr.: 4739-302. Es sind im Bereich des Vorhabengebietes keine natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) bekannt. Es sind keine Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bekannt. Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Elsteraue“. Negative vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Der Flussarm bei Flusskilometer 68,5 ist eine künstlich abgeschnittene, ehemalige historische Flusstrecke, welche bei Hochwasser mit der Weißen Elster in Verbindung steht. In einer Entfernung von etwa 200 m nördlich des Vorhabengebietes befindet sich der Altarm Alberthain. Etwa 650 m südlich davon befindet sich der Altarm Süd-Ost. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die genannten Biotope können ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet befindet sich in einem nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Weiße Elster Süd“. Des Weiteren liegt das Planungsgebiet in einem nach § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzten Hochwasserrisikogebiet. Durch die Wahl der Höhe der Leitstruktur und der Ausführung als überstrombare, naturnahe Gewässerverzweigung können jedoch negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ausgeschlossen werden.

Aktuell liegt kein guter chemischer und ökologischer Zustand des Oberflächenwasserkörpers Weiße Elster_Süd-SAL15OW01-00 vor. Da die Maßnahme keinen Einfluss auf die Stoffkonzentration im Oberflächenwasserkörper Weiße Elster (Süd) hat, ist nicht mit einer weiteren Erhöhung der Stoffkonzentration und einer weiteren Überschreitung der Umweltqualitätsnormen zu rechnen.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 1. April 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Es sind lediglich vorübergehende Lärmbelastigungen während der Bauphase zu besorgen. Durch die Entfernung zu bebauten Gebieten und der kurzzeitigen Dauer der Bauphase, sind diese nur von geringem Ausmaß.
- Für Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt ist während der Bauzeit außerhalb der Brut- und Vegetationszeit mit Lärm- und Staubemissionen zu rechnen. Aufgrund der Dauer ist das Ausmaß der Emissionen allerdings als gering zu bewerten. Die Maßnahme erhält eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung. Nach Stellungnahme des Umweltamtes Landkreis Leipzig Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz vom 15. Februar 2022 wirkt sich die Reaktivierung des

ursprünglichen Gewässerverlaufs positiv auf Strukturvielfalt und Lebensraumausstattung aus und entspricht den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Elsteraue südlich Zwenkau“. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

- Nach Stellungnahme des Umweltamtes Landkreis Leipzig Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht vom 15. Februar 2022 werden durch die Art und den Umfang der genannten Maßnahme keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet, die erheblich sein könnten, soweit die fachbezogenen Hinweise für die weitere Planung eingehalten werden.
- Die Auswirkungen auf das Wasser sind nur auf die Bauzeit beschränkt und werden damit als nicht erheblich bewertet. Während der Bauzeit ist durch Wasserhaltungsmaßnahmen und Arbeiten am Gewässerbett mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen zu rechnen. Nach Stellungnahme des Umweltamtes Landkreis Leipzig Sachgebiet Wasser/Abwasser vom 15. Februar 2022 wird das Schutzgut Wasser von der geplanten Wiederanbindung des Altarms profitieren. Es ist eine Verbesserung des vorhandenen, ökologischen Zustandes (begradigter Gewässerlauf) zu erwarten. Aufgrund der besonderen ökologischen Relevanz von Altarmen für Fische und andere wassergebundene Organismen als Laich- und Ruheplatz wird auf die Bedeutsamkeit der Einhaltung des Gewässerrandstreifens hingewiesen.
- Die Auswirkungen auf die Luft werden als unerheblich eingeschätzt. Bauzeitlich ist mit räumlich und zeitlich begrenzten Staubemissionen durch Baumaschinen und -geräte zu rechnen.
- Es sind keine erheblichen nachteiligen klimatischen Auswirkungen zu erwarten. Die zu rodenden Gehölze sind nur kleinklimatisch wirksam und es werden nur einzelne Gehölze entnommen. Auch erfolgt die Neupflanzung von standorttypischen Gehölzen entlang des Zu- und Ablaufes innerhalb des Gewässerrandstreifens.
- Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Durch die Errichtung der überströmbaren Leitstruktur in naturnaher Bauweise fügt sich diese optisch in die umgebende Landschaft ein. Die Wiederherstellung eines natürlichen Flusslaufes, die Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung und die Bildung von vielfältigen Uferstrukturen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus.
- Auch Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden, da sich weder Bau- noch Kulturdenkmale innerhalb des Planungsgebiets befinden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.